

Bekanntmachung

Bewilligungsverfahren für das Heben von Grundwasser / Sole zur Verwendung zu Kur- und Heilzwecken für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Salzuflen

Die Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Thermal- und Heilwasser aus den Wassergewinnungsanlagen:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Paulinenquelle	Bad Salzuflen	21	2
Sophienbrunnen a+ b	Bad Salzuflen	22	754
Thermalsprudel III	Bad Salzuflen	22	754
Leopoldsprudel	Bad Salzuflen	22	754
Gustav-Horstmann-Sprudel	Bad Salzuflen	22	777
Loosequelle	Bad Salzuflen	31	133
Inselbrunnen	Bad Salzuflen	22	775

in einer Menge bis zu:

Bezeichnung	m ³ /h	m ³ /d	m ³ /a
Paulinenquelle	0,5	12	4.500
Sophienbrunnen a + b	0,5	12	4.500
Thermalsprudel III	15	360	132.000
Leopoldsprudel *)	1*)	240*)	8.760*)
Gustav-Horstmann-Sprudel	50	1.200	438.000
Loosequelle	1,5	36	13.500
Inselbrunnen	1,5	36	13.500

*) Brunnen ist abgesperrt und dient als Reserve zur Nutzung für die Gradierung

um es zu Kur- und Heilzwecken zu nutzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 14.12.2021 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können bei der

Stadt / Gemeinde (Name, Anschrift)
Stadt Bad Salzuflen, Fachdienst Tiefbau
Benzstraße 10 (Zimmer Nr. B1.00)
32108 Bad Salzuflen

innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 02.04.2024 und endet mit Ablauf des 02.05.2024. Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter <https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/veroeffentlichungen/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt/Gemeinde (Name, Anschrift)

Stadt Bad Salzuflen, Fachdienst Tiefbau, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen (Zimmer Nr. B1.00)

zu folgenden Zeiten: Mo – Mi: 8:00 – 16:00 Uhr

Do: 8:00 – 17:30 Uhr

Fr: 8:00 – 12:00 Uhr

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen

vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 05.03.2024

K R E I S L I P P E

Der Landrat

FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling

Im Auftrag

gez.

Vahle

Az.: 701-66 38 20-2/56

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt/Gemeinde (Name) Bad Salzuflen

Fachdienst Tiefbau

Benzstraße 10

32108 Bad Salzuflen

i. A., Ch. Lennier